

Reglement für die Dozierenden-Vertretung im Schulrat

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, Art. 36

Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, Art. 41

Statut der Pädagogischen Hochschule Bern, Art. 31

1. Alle Dozierenden der PHBern im Sinne des PH-Gesetzes und gemäss Anstellungsverfügungen haben das aktive Wahlrecht.
2. Alle Dozierenden mit mindestens 50%-Pensum (in der Eigenschaft als PH-Dozierende) sind wählbar.

Erfüllt die Vertreterin oder der Vertreter der Dozierenden die Wahlbedingung nicht mehr, scheidet sie/er aus dem Amt aus.

3. Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Dozierenden erfolgt in einer Vollversammlung der Dozierenden. Diese wird vom Leitungsorgan der DozentInnenschaft der PHBern einberufen und geleitet. Sofern ein solches nicht existiert, übernimmt das Leitungsorgan der LEBE-Stufenorganisation diese Aufgabe.

Bestätigungswahlen können auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden, sofern nicht mindestens 20 Dozierende nach Ankündigung der Bestätigungswahl innert 10 Tagen die Einberufung einer Versammlung verlangen.

Eine Neuwahl ist wenn möglich so anzusetzen, dass keine Vakanz entsteht.

4. Für das Zustandekommen einer Wahl ist das absolute Mehr der Wählenden notwendig. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und kommt im ersten Wahlgang keine gültige Wahl zustande, scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Ebenso nach jedem weiteren Wahlgang, bis eine Wahl mit absolutem Mehr zustande kommt.

Die Wahl erfolgt offen, die Stimmabgabe durch Erheben der Hand.

5. Die Wahl gilt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Als Amtsjahr gilt ein Studienjahr. Bei einem Wechsel während eines Studienjahres gilt eine Amtszeit von mindestens 6 Monaten als Amtsjahr.

6. Die Vertreterin oder der Vertreter der Dozierenden ist verpflichtet zur Zusammenarbeit (soweit die möglichen Partner Interesse an der Zusammenarbeit bekunden)
 - mit den Leitungsgremien von Dozierenden-Organisationen, denen mindestens 20 Prozent aller Dozierenden angehören,
 - den Dozierenden-Kollegien der Institute
 - den andern Mitgliedern des Schulrats, namentlich den Angehörigen der PHBern.

7. Die Vertreterin oder der Vertreter der Dozierenden ist verpflichtet, die Dozierenden über ihre/seine Tätigkeit im Schulrat mindestens halbjährlich zu informieren, in der Regel auf elektronischem Weg. Dabei gelten die im Statut der Pädagogischen Hochschule Bern formulierten Einschränkungen.
8. Die Vertreterin oder der Vertreter der Dozierenden soll ihre/seine Verpflichtungen so erfüllen, dass das Amt in der Regel nicht mehr als 80 Arbeitsstunden pro Amtsjahr beansprucht.
9. Die Vertreterin oder der Vertreter der Dozierenden hat Anspruch auf Anrechnung ihrer/seiner Tätigkeit in dieser Funktion an ihr/sein Dozierenden-Pensum. LEBE unterstützt sie/ihn bei der Durchsetzung dieses Anspruchs.
10. Das vorliegende Reglement kann in jeder Vollversammlung der Dozierenden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden geändert werden. Änderungsanträge sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Versammlungsleitung zu richten und von dieser mindestens eine Woche vor der Versammlung allen Dozierenden bekannt zu geben.

*Genehmigt von der Vollversammlung der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule Bern
am 25. August 2005*